

# Verkündungsblatt 11|2020

Ausgabedatum 11.06.2020

---

## Inhaltsübersicht

### A. Bekanntmachungen nach dem NHG

---

### B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

Dienstvereinbarung über die Einführung und Anwendung von Kommunikationssystemen an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover Seite 2

### C. Hochschulinformationen

---

## **B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG**

Die nachfolgende Dienstvereinbarung, unterzeichnet vom Präsidenten der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sowie vom Personalrat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, ist abgeschlossen worden.

### **Dienstvereinbarung über die Einführung und Anwendung von Kommunikationssystemen an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zwischen der Leibniz Universität Hannover und dem Personalrat der Leibniz Universität Hannover in der Fassung vom 11.05.2020**

#### **1 Präambel**

An der Leibniz Universität Hannover (LUH) wird im Zuge zunehmender Digitalisierung auch die vermehrte Nutzung elektronischer Kommunikationssysteme erforderlich.

Zielsetzung der Dienstvereinbarung ist der Schutz der Persönlichkeitsrechte der Beschäftigten der LUH, die Gewährleistung von Datenschutz und IT-Sicherheit sowie die Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit auf Distanz. Letzteres meint einerseits die nationale und internationale Zusammenarbeit sowie im aktuellen COVID-19-Krisenfall die Funktionsfähigkeit der Arbeitsabläufe bei einem hohen Anteil an Beschäftigten, die mobile Arbeitsformen praktizieren.

#### **2 Gegenstand**

Diese Dienstvereinbarung wird gem. §§ 59, 60, 64, 66 und 67 i.V.m. § 78 NPersVG (Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz) geschlossen. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Leibniz Universität gelten insbesondere die Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung 2016/679 (DSGVO) und des Nds. Datenschutzgesetzes (NDSG) in Verbindung mit den §§ 88 ff des Nds. Beamtengesetzes (NBG).

Sie definiert die Grundsätze für die Einführung und den Betrieb von Kommunikationssystemen. Dies umfasst Voice-Over-IP-Telefonie, Telefonkonferenzen, Chat- und Messengerdienste, Videokonferenzsysteme sowie kollaborative Tools.

#### **3 Geltungsbereich**

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten der Leibniz Universität Hannover. Externe Teilnehmer\*innen sind in geeigneter Weise auf die Einhaltung dieser Dienstvereinbarung, insbesondere auf das Aufzeichnungs- und Weitergabeverbot sowie auf das Verbot der Verhaltens- und Leistungskontrolle hinzuweisen.

#### **4 Technische Rahmenbedingungen**

Vorrangig sollen Kommunikationssysteme eingesetzt werden, die LUH-intern betrieben werden. Matrix, Pidgin (Jabber), Jitsi und BigBlueButton sowie die Telefonanlage werden LUH-intern betrieben. Weiterhin werden WebEx, DFNconf (Pexip) und DFN-Webconferencing (AdobeConnect) außerhalb der LUH betrieben und wurden bei der Stabsstelle Datenschutz der LUH als zentrale IT-Services angezeigt. Diese IT-Services können im dienstlichen Kontext genutzt werden, falls keine besonders schützenswerten Daten, oder Dienstgeheimnisse ausgetauscht werden. Falls dem Einsatz der hier genannten Systeme Vereinbarungen, z.B. mit Drittmittelgebern entgegenstehen, ist der Personalrat in geeigneter Form zu beteiligen.

## 5 Organisatorische Voraussetzungen

Mit dem Einsatz elektronischer Kommunikationssysteme soll die Kommunikation und Zusammenarbeit auf Distanz im Rahmen der geltenden Arbeitszeitbestimmungen ermöglicht werden. Die erforderlichen technischen Geräte werden den Beschäftigten von der LUH zur Verfügung gestellt.

Die Vorgesetzten haben bei der Auswahl der Systeme die persönlichen und gesundheitlichen Voraussetzungen der Beschäftigten zu berücksichtigen, um eine gesundheitliche Überlastung der Beschäftigten durch digitale Erreichbarkeit auf zu vielen unterschiedlichen Kanälen zu verhindern. Die Beschäftigten erhalten für die Nutzung geeignete Hilfestellungen, Einweisungen oder Schulungen.

Für die Nutzung der unterschiedlichen Dienste sind Einwahl- bzw. Login-Daten notwendig. Basis dieser Daten der Beschäftigten der LUH dürfen ausschließlich dienstliche Kontaktdaten sein.

Bei der Nutzung von Kommunikationssystemen ist von der jeweiligen Leitung oder Moderation sicherzustellen, dass datenschutzrechtliche Bestimmungen und diese Dienstvereinbarung eingehalten werden.

Personenbezogene Berichte und Auswertungen sind grundsätzlich untersagt.

## 6 Schutz der Persönlichkeitsrechte, Datenschutz

Die zur Nutzung der Kommunikationssysteme erforderlichen Personendaten sind maximal:

- Name, Vorname
- Einrichtung
- E-Mail-Adresse dienstlich
- Telefonnummer dienstlich
- LUH-ID
- IP-Adresse
- LSF-Personen-ID
- Statusgruppe
- Pseudonym

Die Anzeige von Präsenzinformationen (Anwesenheitsstatus) erfolgt auf freiwilliger Basis. Eine Ableitung von Anwesenheitszeiten ist nicht gestattet.

Bei der Nutzung von Kommunikationssystemen tragen alle Teilnehmenden dafür Sorge, dass die Inhalte der Kommunikation nicht von Dritten eingesehen oder gehört werden können und die dienstliche Vertraulichkeit gewahrt bleibt. Eine digitale Aufzeichnung oder die Weitergabe der Kommunikationsinhalte (Text-, Audio- und Bilddaten) ist untersagt, es sei denn, alle Beteiligten haben im Vorfeld der Aufzeichnung oder der Weitergabe im Einzelfall zugestimmt.

Insbesondere bei Videoübertragungen haben die Teilnehmenden dafür Sorge zu tragen, dass der Blickwinkel der Kamera keine öffentlichen Räume einschließt oder die Rechte Dritter tangiert.

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der DSGVO, der §§ 88 ff. des Nds. Beamtengesetzes sowie des NdsDSG werden eingehalten.

## 7 Leistungs- und Verhaltenskontrolle

Bei der Nutzung der eingesetzten Kommunikationssysteme sind Funktionen für Verfügbarkeits- oder Anwesenheitsanzeigen insbesondere für Zwecke der Leistungs- und Verhaltenskontrolle oder einer Ermittlung von Grundlagen für dienstliche Beurteilungen, Disziplinarmaßnahmen oder als Grundlage für die Feststellung des Gesundheitszustandes nicht zulässig.

Daten die aus einer unzulässigen Nutzung stammen, dürfen nicht für arbeitsrechtliche Maßnahmen herangezogen werden. Maßnahmen die auf Informationen beruhen, die unter Verletzung dieser Dienstvereinbarung gewonnen werden, sind unzulässig. Wird eine missbräuchliche Nutzung festgestellt, ist die Dienststelle verpflichtet, diese unverzüglich abzustellen und erforderliche Maßnahmen zur Durchsetzung dieser Dienstvereinbarung einzuleiten.

## 8 Systemadministration

Alle im Zusammenhang mit der Administration anfallenden Auswertungen, die im Sinne dieser Vereinbarung Kommunikationsinhalte oder personenbezogene Beschäftigtendaten enthalten, dienen ausschließlich den Zwecken der Gewährleistung der Systemsicherheit, der Steuerung und Optimierung der Anwendungen oder der Analyse und Korrektur technischer Fehler. Diese Daten unterliegen der strikten Zweckbindung gem. § 6 Abs. 4 NDSG. Der Personenkreis der zuständigen Administratoren ist auf das erforderliche Maß begrenzt.

## 9 Schnittstellen

Die jeweils eingesetzten Kommunikationssysteme dürfen zum Login und zur Authentifizierung über Schnittstellen mit anderen Systemen gekoppelt werden, die Einhaltung dieser Dienstvereinbarung ist zu gewährleisten.

## 10 Rechte der Personalvertretungen

Entsprechend § 59 Abs. 2 NPersVG hat der Personalrat die Pflicht und das Recht, die Einhaltung aller einschlägigen Gesetze und Normen zu überwachen. Jede zukünftige Änderung und Erweiterung der eingesetzten Kommunikationssysteme unterliegen der Mitbestimmung und Kontrolle des Personalrats. Insbesondere werden keine Funktionen oder IT-Systeme ohne Beteiligung des Personalrats projiziert und aktiviert.

## 11 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten, Kündigung

Durch den Abschluss dieser Dienstvereinbarung und durch die jeweils erteilte Zustimmung des Personalrates gilt die Mitbestimmung gem. NPersVG - im Hinblick auf Neueinführung, wesentliche Änderungen und Erweiterungen – nicht als verbraucht.

Diese Dienstvereinbarung tritt mit der Veröffentlichung im Verkündungsblatt in Kraft. Sie kann einseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Monaten, frühestens jedoch zum 31.12.2021, gekündigt werden. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung insbesondere wegen Verstoßes gegen § 82 NPersVG, nichtig sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen, oder zur Ausfüllung eventueller Lücken der Vereinbarung soll eine angemessene Regelung treten, die dem am Nächsten kommt, was die Parteien nach ihrer Zwecksetzung gewollt haben. Die einvernehmliche Änderung ist jederzeit möglich. Kündigung und Änderung bedürfen der Schriftform. Im Übrigen gilt § 78 Abs. 4 NPersVG.

Nach Beendigung der Dienstvereinbarung ist der änderungslose Weiterbetrieb der Kommunikationssysteme unter den hier vereinbarten Bedingungen möglich. Die Dienststelle und der Personalrat verpflichten sich, im Falle der Kündigung unverzüglich Verhandlungen über eine Nachfolgeregelung aufzunehmen.

Die Dienstvereinbarung ist allen Beschäftigten in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Hannover, den 25.05.2020

Hannover, den 27.05.2020

Leibniz Universität Hannover  
Das Präsidium  
gez. Epping

---

Leibniz Universität Hannover  
Personalrat  
gez. Grube

---